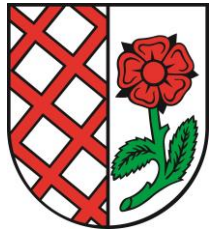


ORTSGEMEINDE HILLESHEIM

in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
Kindertagesstätte Villa Kunterbunt · Am Röhrenbrunnen 1 · 67586 Hillesheim
kiga@hillesheim-rhh.de · Telefon 06733/6995



Betreuungsvertrag

zwischen der

Ortsgemeinde Hillesheim (Träger) für Kindertagesstätte Villa Kunterbunt

vertreten durch die jeweils amtierende Ortsbürgermeisterin/ den jeweils amtierenden Ortsbürgermeister

und

.....
(Name, Anschrift der/des 1. Sorgeberechtigten)

.....
(Name, Anschrift der/des 2. Sorgeberechtigten)

wird für die Förderung und Betreuung des Kindes

.....
(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

folgender Vertrag geschlossen:

Inhalt:

1. Aufnahme, Betreuungsumfang
 2. Betreuungs- und Schließzeiten
 3. Aufsichtspflicht
 4. Gesundheitsfürsorge
 5. Verpflegung in der Kindertagesstätte
 6. Versicherung
 7. Elternbeiträge
 8. Beschwerderecht
 9. Kündigung des Vertrages
 10. Datenschutz
 11. Gegenseitige Bevollmächtigung
 12. Salvatorische Klausel
-
- I. Anlagen zur Information
 - II. Anlagen zum Ausfüllen und Unterzeichnen



0 Allgemeines:

Als Grundlage dieses Vertrages gelten die Regelungen der aktuell gültigen Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Hillesheim (siehe Anlage) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vertragsrecht für Dienstvertrag).

Grundlage für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder sind die für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuch VIII, das Kindertagesstätten-Gesetz (bis 30.06.2021) und ab 01.07.2021 das Kita-Zukunftsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, die Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die pädagogische Konzeption für die Einrichtung in der je aktuellen Ausführung.

1. Aufnahme des Kindes, Zeitpunkt, Betreuungsform (siehe auch Satzung § 3)

Erster Tag der Betreuung (= Beginn der Eingewöhnung):

- Die Aufnahme erfolgt unbefristet bis zum Eintritt der Schulpflicht oder
- Befristung bis zum (wegen Wohnsitz in Ortsgemeinde/Stadt

Betreuungsform (zutreffendes ankreuzen):

- Ganztagsbetreuung (1 bis 6 Jahre) mit Mittagessen an Tagen/Woche
- Teilzeitbetreuung ohne Mittagessen

Ummeldung zum Beginn des Monates, in dem freie Plätze zur Verfügung stehen, ist möglich.

Der Nachweis für den Bedarf der Betreuung 1-Jähriger (Krippe), Ganztags und im Hort wird regelmäßig vorgelegt (siehe § 3, Abs.6 der Satzung)

Mit dem Betreuungsvertrag werden vorgelegt:

- Nachweis über altersgemäße Impfungen durch Impfausweis, ersatzweise Nachweis über Vorsorgeuntersuchungen oder ärztliche Bescheinigung über Impfberatung (Infektionsschutzgesetz § 34, Abs. 10a); bei fehlendem Nachweis der Masernschutzimpfung der Nachweis der Immunität gegen Masern (gem. IfsG §20, Abs. 8-10)
- Informationsbogen der Kindertagesstätte über Anschriften, Abholberechtigte, Krankheiten, Allergien oder sonstige für die Betreuung wichtige Informationen über das Kind.
- bei getrennt lebenden Eltern: Nachweis über Sorgerechtsregelung
- die unterzeichneten Anlagen 8 bis 11 zum Betreuungsvertrag



2. Betreuungs- und Schließzeiten

2.a. Die tägliche Öffnungszeit ist aktuell von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. freitags bis 14:30 Uhr.

Folgende Betreuungsformen sind möglich:

Ganztagsbetreuung: 7:15. Uhr bis 16:00 Uhr mit Mittagessen, freitags bis 14:30 Uhr

Teilzeitbetreuung : 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2.b. Notfallregelungen für hohen Personalausfall (Krankheit, Streik, höhere Gewalt) liegen schriftlich vor und werden von den Eltern/Sorgeberechtigten anerkannt.

2.c. Vorhersehbare Schließzeiten sind (maximal insgesamt 30 Tage)

- zwischen dem 24. Dezember und 01. Januar (4-8 Tage)
- evtl. Brückentage
- 2 bis 3 Wochen während der sommerlichen Schulferien
- Fortbildungstage
- Personalausflug
- die Schließtage werden per Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben

3. Aufsichtspflicht (siehe auch Satzung § 5)

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Sorgeberechtigten die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für die vereinbarte Betreuungszeit auf den Träger und seine MitarbeiterInnen.

Bei alleingehenden Kindern muss eine Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeitern über den Entwicklungsstand und die Fähigkeit des Kindes, den Weg selbständig und sicher zu Fuß zurückzulegen, erfolgen. Diese muss schriftlich dokumentiert werden.

4. Gesundheitsfürsorge (siehe auch Satzung § 6)

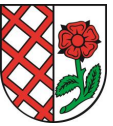
Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht.

Kleinere Wunden (z.B. Schnitt- und Schürfwunden) werden im Rahmen der Verpflichtung zur Ersten Hilfe von den pädagogischen MitarbeiterInnen versorgt.

Ein Kind mit akuter Erkrankung mit Ansteckungsgefahr und/oder Fieber, Durchfall/Erbrechen, starker Entzündung, unklarem Hautausschlag wird nicht in die Einrichtung gebracht.

Wird untertags während der Betreuung eine Erkrankung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen festgestellt (z.B. Erbrechen, Fieber), verpflichten sich die Sorgeberechtigten das Kind unverzüglich abzuholen. Zu diesem Zweck wird mindestens eine Telefonnummer hinterlegt, die immer erreichbar ist.

Die Sorgeberechtigten informieren die Leitung unverzüglich, wenn das Kind oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leidet (siehe Anlage 4) oder Läuse, Krätze oder Würmer auftreten. Eine Rückkehr in die Betreuung ist erst nach Rücksprache mit der Leitung möglich.



Für Kinder, die noch nicht in der Lage sind, die Toilette selbstständig aufzusuchen, werden ausreichend Windeln und Pflegemittel von den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

5. Verpflegung in der Kindertagesstätte (siehe auch Satzung § 8)

Bei Ganztagsbetreuung und Übermittagsbetreuung bis 14.00 Uhr wird eine Gemeinschaftsverpflegung organisiert. Die Kosten legt der Caterer oder der Träger fest. Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist verpflichtend.

6. Versicherung (siehe auch Satzung § 9)

Das Kind ist auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung sowie während der Betreuungszeit im Falle eines Unfalls versichert bei der Unfallkasse RLP, Andernach.

Bei Sachschäden von Dritten erfolgt eine Schadensregulierung nach § 823 BGB (Schadensersatzpflicht), § 828 (Schadensersatzpflicht Minderjähriger) und § 832 BGB (Haftung der Aufsichtspflichtigen).

Für das Eigentum des Kindes wird vom Träger keine Haftung übernommen.

7. Elternbeiträge (siehe auch Satzung § 11)

Elternbeiträge für die Betreuung, für Mittagessen und für Nebenkosten (z.B. Imbiss, Ausflüge) werden auf Anforderung der Verbandsgemeindeverwaltung per SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) oder Dauerauftrag zum Ersten eines Monats entrichtet.

8. Beschwerderecht (siehe auch Satzung § 12)

Die Eltern/Sorgeberechtigten haben individuell das Recht, Beschwerden und Vorschläge an die Leitung, den Träger und den Elternausschuss zu richten.

9. Kündigung des Vertrages (siehe auch Satzung § 10)

9 a. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

9.b. Der Widerruf der Zulassung zur Betreuung des Kindes und Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger ist in folgenden Fällen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, in besonderen Fällen fristlos möglich:

- bei längerer (4 Wochen) unentschuldigter Abwesenheit des Kindes und bei unregelmäßiger Anwesenheit (mindestens 2 Tage/Woche). In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass kein Bedarf mehr für die Förderung und Betreuung in der Einrichtung besteht.



- Bei dauerhaft unangemessenem Verhalten des Kindes (z.B. Gefährdung anderer Kinder durch Aggressivität), ohne Mitwirkung der Eltern an einer pädagogischen Lösung.
- Bei Verletzen dieses Vertrages nach erfolglosen Vermittlungsgesprächen.
- Wenn das Kind besondere Hilfe benötigt, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.

9.c. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

9.d. Erfolgt ein Widerspruch gegen den Widerruf der Zulassung zur Betreuung, dem nicht abgeholfen werden kann, ist dieser dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vorzulegen.

10. Datenschutz (siehe auch Satzung § 13)

10.a. Die Einrichtung verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen an die Verwaltung der VG Rhein-Selz, das Jugendamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen sowie das Jugendamt des Landes Rheinland-Pfalz zum Nachweis der Belegung der Einrichtung bzw. zu Abrechnungszwecken. Die Weitergabe personenbezogener Daten an andere Dritte – außerhalb der gesetzlichen Regelungen - bedarf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

10.b. Das Fertigen von Foto- und Filmaufnahmen im laufenden Betrieb der Einrichtung ist für Eltern untersagt.

Bei Festen und Veranstaltungen in der Einrichtung ist es Eltern gestattet, Foto- und Filmaufnahmen des eigenen Kindes zu fertigen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, gefertigte Aufnahmen, die auch andere Kinder als das eigene zeigen, nicht in sozialen Netzwerken und dem Internet zu verbreiten.

§ 11 Gegenseitige Bevollmächtigung der Sorgeberechtigten

Die im Vertrag genannten Sorgeberechtigten (Eltern oder gesetzliche Vertreter) bevollmächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages.

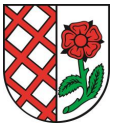
Die Sorgeberechtigten sind Gesamtschuldner in Bezug auf Elternbeiträge für Betreuung, Mittagessen und Nebenkosten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

**Abschließende Bestätigung:**

Dem Vertrag schriftlich beigefügte Informationen wurden gelesen und verstanden. Es bestand Gelegenheit, Rückfragen mit der Leitung der Einrichtung zu besprechen.

Der Einrichtung werden unverzüglich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des zu betreuenden Kindes gemeldet, insbesondere Umzug und Änderungen in der Personensorge.

Unterschriften:

Datum:

Datum:

die Sorgeberechtigten

Datum:

Datum:

Leitung

Träger

Anlagen Informationsblätter:

1. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde
2. bei Bedarf: Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
3. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5, S. 2, Infektionsschutzgesetz (IfSG) – ansteckende Krankheiten
4. Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen
5. Essen in der Kindertagesstätte (Mittagessen, Frühstück, Nachmittagsimbiss)
6. Informationen zu Datenschutz und Erhebung von Daten in der Kindertagesstätte

Anlagen zum Ausfüllen und Rückgabe:

7. Vertrag für den Bezug von Mittagessen
8. SEPA Mandat für den Einzug von Elternbeiträgen durch die VG Rhein-Selz
9. Einverständniserklärung über den Verzehr von in Projekten oder für Feste hergestellten Lebensmitteln.
10. Einverständniserklärung zu Datenverarbeitung, Fotografieren
11. Erklärung zur Einhaltung des Sozialgeheimnisses
12. Angaben zum Besuch der Kindertagesstätte